

**Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten
(AGZ)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Tourismus**

vom 23. November 2023, Az. G3-7275-1/273

(BayMBI. Nr. 595)

Zitievorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) vom 23. November 2023 (BayMBI. Nr. 595), die durch Bekanntmachung vom 7. April 2025 (BayMBI. Nr. 214) geändert worden ist

¹Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EU) 2021/2115 inklusive der darauf basierenden Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Kommission
- Verordnung (EU) 2021/2116 inklusive der darauf basierenden Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Kommission (insbesondere Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 und Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173)
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland
- GAK-Gesetz
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)
- GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) und GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV)
- GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsysteem-Gesetz (GAPInVeKoSG) und Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsysteems (GAPInVeKoSV)
- GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) und GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)
- Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) über das Gebietsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne des Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 18. Oktober 2018 (AllMBI. 2018 Nr. 16)
- Richtlinie zur Anerkennung von Almen und Alpen (AnerkAlm/AlpRL)
- Bayerische Haushaltswirtschaftsordnung (BayHO) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV)
- Lose-Blatt-Sammlungen (LBS) -Verwaltungsvorschrift des StMELF- für den Verwaltungsvollzug

²Die nationalen Regelungen zur 1. Säule (GAPDZG, GAPDZV, GAPInVeKoSG, GAPInVeKoSV, GAPFinlSchG) werden, soweit dies für ein einheitliches Vorgehen erforderlich ist, auf die Ausgleichszulage entsprechend angewendet. ³Gleches gilt für die Regelungen in der BayGAPV. ⁴Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel als Zuwendung i. S. d. Art. 23 und 44 BayHO. ⁵Es gelten die VV zu Art. 44 BayHO, soweit sich aus dieser Richtlinie nichts Abweichendes ergibt.

1. Zuwendungszweck

¹Ziel ist die Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung. ²Darüber hinaus soll die Förderung zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert wird die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in den benachteiligten Gebieten Bayerns, indem die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten, die in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen, teilweise ausgeglichen werden.

²Die benachteiligten Gebiete wurden mit Bekanntmachung des StMELF über das Gebietsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne des Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 29. November 2018 markierungsscharf festgelegt.

³Die Flächendaten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) enthalten die entsprechenden Informationen zur Gebietszugehörigkeit.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit¹ auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, in benachteiligten Gebieten ausüben, die Flächen selbst bewirtschaften und aktiver Betriebsinhaber im Sinne des § 8 GAPDZV sind.

¹ [Amtl. Anm.]: Definition s. § 3 GAPDZV

4. Förderkriterien

Der Zuwendungsempfänger muss

- eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 3 ha in benachteiligten Gebieten in Bayern bewirtschaften,
- eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens aufweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

¹Die AGZ wird entsprechend dem Umfang der im Antragsjahr bewirtschafteten LF einschließlich beihilfefähiger Landschaftselemente in den benachteiligten Gebieten Bayerns (förderfähige Fläche)²

gewährt.²Bei Almen/Alpen ist bei der Ermittlung der förderfähigen Fläche grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen.

5.3 Höhe der Förderung

¹Die Höhe der AGZ je ha LF richtet sich nach dem Grad der Benachteiligung der förderfähigen Flächen des jeweiligen Betriebes und wird nach dem Bewirtschaftungssystem des jeweiligen Betriebes differenziert.²Darüber hinaus kann ein ergänzender Zuschlag für Flächen mit einer hohen Hangneigung gemäß Nr. 5.3.4 gewährt werden.³Die Höhe der Förderung einschließlich des Zuschlags ist auf maximal 200 €/ha begrenzt.

⁴Unabhängig vom Grad der Benachteiligung und dem Bewirtschaftungssystem werden für die Bewirtschaftung anerkannter Almen/Alpen und Flächen über 1 000 m Höhe 200 €/ha gewährt.

5.3.1 Grad der Benachteiligung

¹Der Grad der Benachteiligung richtet sich nach der Durchschnitts-EMZ (Ertragsmesszahl) der förderfähigen Flächen des jeweiligen Betriebes.²Die Durchschnitts-EMZen werden jährlich aus den Feldstücks-EMZen der förderfähigen Flächen errechnet.³Alm-/Alpflächen und Flächen über 1 000 m Höhe bleiben bei dieser Berechnung außer Ansatz.

⁴Liegen für Feldstücke keine EMZen vor, wird jeweils die Durchschnitts-EMZ der Gemarkung, in der die jeweilige Fläche liegt, verwendet.

⁵Die Feldstücks-EMZen ergeben sich aus den Bodenschätzungs-Ergebnissen.⁶Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die Bodenschätzungs-Ergebnisse und die Durchschnitts-EMZ der Gemarkungen, die von der Finanzverwaltung jährlich zur Verfügung gestellt werden.

5.3.2 Bewirtschaftungssystem

¹Die Einstufung in ein Bewirtschaftungssystem richtet sich nach dem Anteil der Dauergrünlandflächen an der LF des Betriebes.²Dabei wird unterschieden in

- Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65 % der LF“,
- Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF“.

³Betrachtet werden hierbei nur die in Bayern gelegenen Flächen.

5.3.3 Zuschussstaffelung

¹Die Höhe der Förderung beträgt für alle förderfähigen Flächen (keine Almen/Alpen und Flächen über 1 000 m Höhe) in allen benachteiligten Gebieten einheitlich

- für Betriebe im Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65 % der LF“ für alle förderfähigen Flächen bei einer Durchschnitts-EMZ von
 - 3 100/ha und darunter den Höchstbetrag: 200 €/ha
 - 3 700/ha und darüber den Grundbetrag: 50 €/ha
 - 3 101/ha bis 3 699/ha nach folgender Formel

$$\text{Fördersatz (€/ha)} = 200 - \left[\left(\frac{\text{maßgebliche EMZ der förderfähigen Flächen des Betriebes}}{100} - 31,00 \right) * 25,0 \right]$$

²Die Staffelung nach abnehmender EMZ beträgt je 100 EMZ-Punkte 25,0 €/ha.

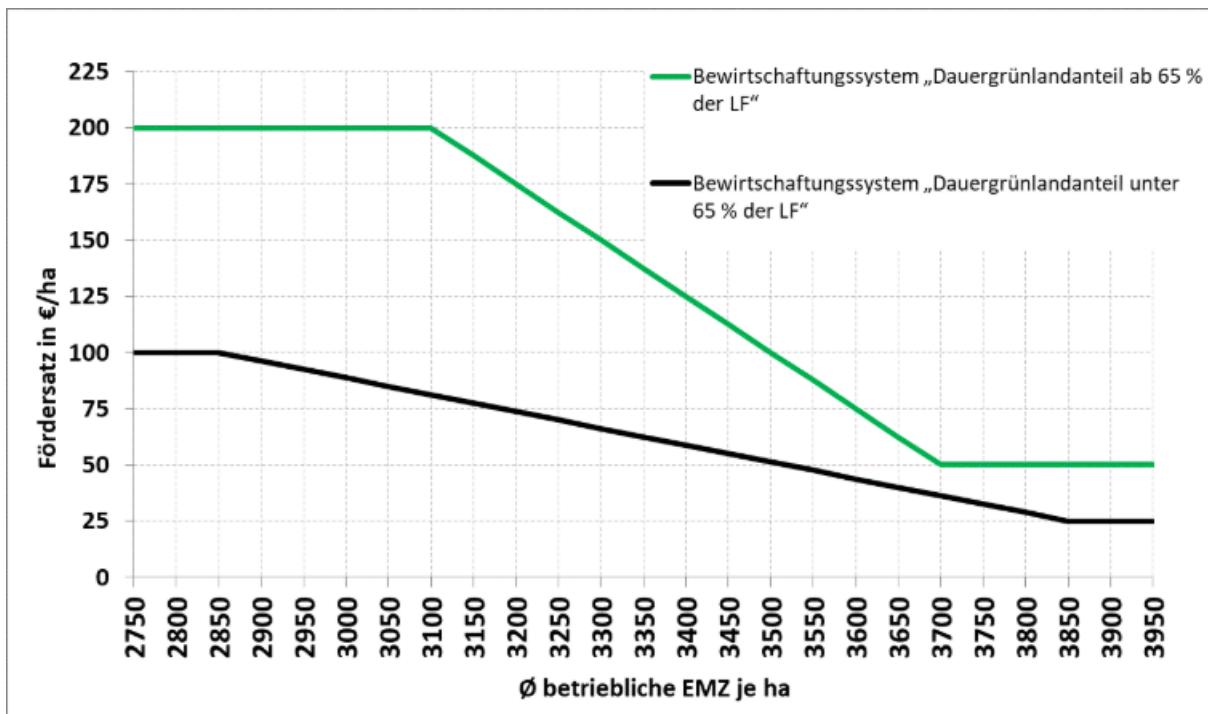
- für Betriebe im Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF“ für alle förderfähigen Flächen bei einer Durchschnitts-EMZ von
 - 2 850/ha und darunter den Höchstbetrag: 100 €/ha

- 3 850/ha und darüber den Grundbetrag: 25 €/ha
- 2 851/ha bis 3 849/ha nach folgender Formel

$$\text{Fördersatz (€/ha)} = 100 - \left[\left(\frac{\text{maßgebliche EMZ der förderfähigen Flächen des Betriebes}}{100} - 28,50 \right) * 7,5 \right]$$

³Die Staffelung nach abnehmender EMZ beträgt je 100 EMZ-Punkte 7,5 €/ha.

Grafische Darstellung der Zuschussstaffelung



5.3.4 Ergänzender Hangzuschlag

Steilflächen (ab 100 qm) eines Nutzungsschlages mit einer Hangneigung > 20 % werden zusätzlich mit 50 €/ha förderfähige Fläche gefördert.

5.3.5 Kürzung der Zahlungen in Abhängigkeit der Betriebsgröße (Degression)

¹Die Zahlungen werden in Abhängigkeit von der gesamten LF des Betriebs wie folgt gekürzt:

- bis zum 75. ha: Keine Kürzung,
- über dem 75. ha bis zum 150. ha: Kürzung der Zahlung je ha um 35 %,
- über dem 150. ha bis zum 250. ha: Kürzung der Zahlung je ha um 65 %,
- über dem 250. ha: Kürzung der Zahlung je ha um 100 %.

²Betrachtet werden hierbei nur die in Bayern gelegenen Flächen.

³Bei gemeinschaftlich bewirtschafteten Almen/Alpen erfolgt die Kürzung der Zahlungen auf Ebene der einzelnen aktiven Mitglieder, wenn

- für die gemeinschaftlich bewirtschaftete Alm/Alpe auf der Basis einer eigenen InVeKoS-Betriebsnummer ein eigener Zahlungsantrag gestellt wird,
- die Alm/Alpe die Bedingungen der AnerkAlm/AlpRL erfüllt,
- die Alm/Alpe in der Adressdatenbank im iBALIS als Gemeinschaftsalm/Gemeinschaftsalpe geführt wird und dieser dort auch die aktiven Mitglieder mit Tierhaltung zugeordnet werden und

- die Rechte und Pflichten der Mitglieder/des Geschäftsführers schriftlich niedergelegt sind (z. B. Satzung). Durch die Degression darf der Mindestbetrag von 25 €/ha nicht unterschritten werden.

⁴Aktive Mitglieder müssen jeweils im Antragsjahr die Voraussetzungen gemäß Nr. 3 erfüllen, in eigenem Namen einen Mehrfachantrag (MFA) stellen, über Weiderechte bzw. über Anteile an der Alm/Alpe verfügen und Beschläger der Alm/Alpe mit Rindern, Schafen oder Ziegen sein, die auch im eigenen Betrieb gehalten werden.

⁵Bei Begünstigten, die einen Einzelbetrieb bewirtschaften und gleichzeitig aktives Mitglied einer gemeinschaftlich bewirtschafteten Alm/Alpe sind, erfolgt die Kürzung der Zahlungen getrennt.

² [Amtl. Anm.]: Definition s. § 11 GAPDZV, ausgenommen Abs. 1 Nr. 3 c) und d)

6. Verfahren

6.1 Zuständige Behörde

¹Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das für den Betriebssitz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)³, das auch die Betriebsnummer führt. ²Liegt der Betriebssitz nicht in Bayern, ist das AELF zuständig, in dessen Zuständigkeit sich der überwiegende Anteil der in Bayern bewirtschafteten Flächen befindet.

6.2 Antragstellung

¹Die jährliche Antragstellung erfolgt mit dem MFA bis zum 15. Mai.

²Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nur eine reduzierte Zuwendung gewährt werden kann.

³Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sind die aktuellen Daten des MFA. ⁴Der Antragsteller ist verpflichtet, die gesamte von ihm bewirtschaftete LF im Flächen- und Nutzungsnnachweis inklusive der konkreten Nutzung anzugeben. ⁵Der Verwendungsnachweis (einfacher Verwendungsnachweis) nach VV Nr. 10.2 zu Art. 44 BayHO gilt mit der Stellung des Mehrfachantrages als erbracht.

⁶Die Feststellung, ob und in welchem Umfang sich die gemeldeten Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets befinden, erfolgt durch die Verwaltung.

⁷Die Feststellung, welchem Bewirtschaftungssystem (Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF bzw. Dauergrünlandanteil ab 65 % der LF) ein Begünstigter zuzuordnen ist, erfolgt durch die Verwaltung. ⁸Das Gleiche gilt für die Entscheidung, ob bzw. in welchem Umfang der unter Nr. 5.3.4 aufgeführte Hangzuschlag gewährt wird.

⁹Die Entscheidung erfolgt jeweils auf Basis der festgestellten Flächen.

¹⁰Die Flächen werden jeweils zu folgenden Kulturgruppen zusammengefasst:

- Flächen im „Bewirtschaftungssystem Standard“ (unter 65 % Dauergrünlandanteil der LF),
- Flächen im „Bewirtschaftungssystem Dauergrünland“ (ab 65 % Dauergrünlandanteil der LF),
- Alm-/Alpfächen und Flächen über 1 000 m Höhe.

6.3 Antragsbearbeitung

¹Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft die Antragsangaben und bewilligt ggf. die Zuwendung.

² VV 1.3 zu Art. 44 BayHO findet keine Anwendung.

³Die für die Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die für die Erstellung der für die Europäischen Kommission bestimmten Berichte erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung der Zuwendung im zentralen EDV-System (iBALIS) erfasst. ⁴Der Bewilligungsbescheid wird i. d. R. zentral gedruckt und an den Zuwendungsempfänger versandt. ⁵Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden abweichend von VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO nicht zum Bestandteil des Bescheids gemacht. ⁶Entsprechende Regelungen zu Nr. 1.1, 5.2, 5.6 und 7 ANBest-P werden im Bewilligungsbescheid neben den anderen maßnahmenspezifischen Nebenbestimmungen aufgenommen. ⁷Zudem wird entsprechend Nr. 8 ANBest-P im Bescheid auf die Erstattung der Zuwendung sowie die Verzinsung hingewiesen. ⁸Darüber hinaus findet Nr. 6 ANBest-P keine Anwendung.

⁹Erst nach Durchführung der Kontrollen durch die zuständige Bewilligungsbehörde werden die Zuwendungen zentral ausbezahlt. ¹⁰Die Antragsbearbeitung erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen.

6.4 Kontrollen

¹Die Kontrollen bestehen aus Verwaltungskontrollen, Kontrollen im Rahmen des Flächenmonitorings sowie Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des InVeKoS und der Konditionalität gemäß den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen entsprechend den Regelungen des/der GAPInVeKoSG i. V. m. GAPInVeKoSV sowie GAPKondG i. V. m. GAPKondV.

²Die Kontrolle der Voraussetzungen gemäß AnerkAlm/AlpRL erfolgt durch die Fachzentren für Alm- und Alpwirtschaft des jeweils zuständigen AELF.

³Die Kontrolle der Konditionalität erfolgt neben den InVeKoS-Kontrollen der Zahlstelle gemäß § 2 BayGAPV auch durch die im jeweiligen Fachrecht zuständigen benannten Behörden und Institutionen.

6.5 Ahndung von Abweichungen und Verstößen

¹Bei Abweichungen zwischen der angemeldeten und der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe werden § 42, § 43, § 44 Abs. 1 und 2 und § 47 GAPInVeKoSV analog angewendet.

²Eine Übererklärung wird in Anlehnung an § 48 GAPInVeKoSV und § 14 GAPInVeKoSG erst ab dem Schwellenwert von 0,1 ha über alle Kulturgruppen berücksichtigt.

³Bei einer Einreichung des Mehrfachantrags nach dem 15. Mai des Antragsjahres findet § 46 GAPInVeKoSV entsprechend Anwendung.

⁴Die Nichteinhaltung von Förderkriterien hat die Ablehnung des Antrags bzw. die Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Folge.

⁵Wird festgestellt, dass der Antragsteller falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Zuwendung zu erhalten, oder hat er versäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Zuwendung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. ⁶Das Gleiche gilt, wenn der Antragsteller falsche Angaben gemacht hat, um die Zuwendung zu erhalten.

⁷Unbeschadet davon ist beim Verdacht auf Subventionsbetrug entsprechend den internen Vorgaben zu verfahren.

⁸Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Konditionalität kommen die Regelungen zur Berechnung der Verwaltungssanktion nach GAPKondV und GAPKondG i. V. m. Art. 84 und 85 Verordnung (EU) 2021/2116 zur Anwendung.

⁹In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Art. 3 Verordnung (EU) 2021/2116, behält der Begünstigte nach Art. 59 Abs. 5 Verordnung (EU) 2021/2116 seinen Anspruch auf Erhalt der AGZ.

¹⁰Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bescheiden sowie die Rückforderung und Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. Art. 17 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. ¹¹Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

³ [Amtl. Anm.:] Die Zuständigkeit ist in § 2 GAPInVeKoSV geregelt.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23. November 2023 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer

Ministerialdirektor